<u>Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten</u> <u>durch Sportvereine (Übertragung der Schlüsselverantwortung)</u>

zwischen der Kommune	
vertreten durch	
im Folgenden "Kommune" gena	nnt

und dem Nutzer im Folgenden "Nutzer" genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1	1	Dia	Kommune	ctallt	dem	Nutzer	طiم
		1715	KOHIHIGHE	216111	UCILI		CHE

sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume mit Ausnahme von

an folgenden Tagen

in der Zeit von bis zur Verfügung.

- 1.2 Bei der Benutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmern grundsätzlich Personen zu betragen. Je nach Sportart kann die Mindestzahl der Teilnehmer unterschiedlich sein.
- 1.3 Dringenden Eigenbedarf teilt die Kommune dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.
- 1.4 Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Kommune mitzuteilen.
- 1.5 Für die Überlassung der o. a. Sportstätte(n) wird von der Kommune ggfls. eine Nutzungsgebühr erhoben. Nähere Einzelheiten hierzu werden in der "Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten" in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2 Pflichten des Nutzers

- 2.1 Der Nutzer erkennt die als Anlage beigefügte Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 2.2 Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Belegung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter /innen oder sonstige Beauftragten.
- 2.3 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält Schlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen. Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich beim Mülheimer SportService anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Kosten und Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel, Diebstahl. Vandalismus). Die Ausfertigung von Zweitschlüsseln ist nur mit Genehmigung der Kommune gestattet. Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende zurückzugeben.
- 2.4 Der Nutzer ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Kommune unverzüglich spätestens am nächsten Werktag schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind der Kommune unverzüglich fernmündlich anzuzeigen.
- 2.5 Die Übernahme der Anlage in die Eigenverantwortung des Nutzers ist bei jeder Belegung durch Eintrag im Schadensbuch zu dokumentieren. Bei der Übernahme festgestellte oder während der Belegung verursachte Schäden und Mängel sind im Schadensbuch zu vermerken. Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind im Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

§ 3 Haftung

- 3.1 Die Kommune übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 3.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

- 3.3 Der Nutzer stellt die Kommune von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 3.1.
- 3.4 Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kommune, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgt im Zusammenhang mit einem der Kommune zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Erläuterung:

Bei Ziff. 3 Punkt 2 sind auch solche Schäden mit umfasst, die durch Dritte verursacht werden, wie z. B. Zuschauer, sofern sie dem Verein zuzurechnen sind. Dies bedeutet, dass der Schaden verursachende Dritte im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung der Sportstätte mit dieser in Berührung kommt. Durch die Sportversicherung ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die dem üblichen und gewöhnlichen Vereinsbetrieb dienen (z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, Restaurationsanlagen in eigener Regie, Büroräume, Garagen, Tribünen) versichert.

§ 4 Versicherung

- 4.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der von der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- 4.2 Auf Verlangen der Kommune hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 4.3 Klarstellend wird festgestellt, dass die Haftung des Nutzers durch die Haftpflichtversicherung nicht begrenzt wird.

§ 5 Kündigung

- 5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einmonatiger Frist zu jedem Quartalsende kündigen. Die Kommune ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte trotz vorheriger Aufforderung oder Mahnung zuwiderhandelt. Unberührt bleibt auch das Recht der Kommune zur fristlosen Kündigung des Vertrages wegen Unzumutbarkeit einer längeren Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses gem. der §§ 543,314 BGB.

§ 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrages wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam. Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.
- 6.2 Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Hausund Benutzungsordnung der Sportstätte.
- 6.3 Der Vertrag ist nicht für Großveranstaltungen wie z. B. Bundesligaspiele oder Festivitäten größeren Umfanges mit einer Vielzahl von teilnehmenden Personen konzipiert. Er ist vielmehr für den normalen Übungs- und Spielbetrieb des Vereins gedacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausrichtung internationaler Veranstaltungen oder Deutscher Meisterschaften für einen Spitzenfachverband nicht versichert ist.

Mülheim an der Ruhr, den	
Mülheimer SportService	Nutzer